

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 630/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Helen H [REDACTED],

[REDACTED] S [REDACTED], M [REDACTED], F [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Dr. Thumm, Dr. Lang und Gärtnier

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. November 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil billigt die Verweigerung der Abhilfe. Dem Sachvortrage der Klägerin lasse sich eine objektive Unrichtigkeit der rechtskräftigen Entscheidung des Erstverfahrens nicht entnehmen. Ihr Vorbringen erschöpfe sich in Angriffen gegen die tatsächliche und gegen die rechtliche Würdigung. Zum anderen begehre sie eine erneute Beweiserhebung durch Beweismittel, die sie bereits im Ausgangsverfahren hätte benennen können.

Der Berufungsrichter hat die damit begründete Weigerung der Behörde, wieder in die Sachprüfung einzutreten, rechts-

- 3 -

irrtumsfrei gebilligt. Die Abhilfe ist nicht dazu bestimmt, das alte Verfahren einschließlich des rechtskräftig beendeteten Rechtstreits mit dem alten Vorbringen zu wiederholen (BOH RzW 1976, 62 Nr. 20).

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)